

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung

RRB Nr. 451

2022_12_DIJ_Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 161.12 | 161.13

Aufgehoben: **161.11**

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 161.11 Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	II.			
	1. Der Erlass 161.12 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 6 2. Erhöhung ¹ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden. ² In Verfahren mit mehreren Beteiligten können die Höchstansätze überschritten werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.	¹ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung sowie in Geschäften mit sehr hohem Streitwert <u>sowie bei Verwendung der englischen Sprache in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾</u> kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.			
Art. 36 Ordentliches Verfahren 1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten ¹ Im ordentlichen Verfahren beträgt die Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von a 30'000 bis 100'000 Franken: 1'000 bis 20'000 Taxpunkte				

¹⁾ SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b 100'000 bis 500'000 Franken: 4'000 bis 36'000 Taxpunkte c 500'000 bis eine Million Franken: 8'000 bis 60'000 Taxpunkte d eine Million bis zwei Millionen Franken: 12'000 bis 120'000 Taxpunkte e zwei Millionen Franken und mehr: 0,5 bis 7 Prozent des Streitwerts f bei einem nicht schätzbaren Streitwert: 1'000 bis 40'000 Taxpunkte ² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)²⁾ ermittelt wurde.	² In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) <u>ZPO</u> ermittelt wurde.			
Art. 43 ¹ Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 8 ZPO als einzige kantonale Instanz angerufen wird, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von				

²⁾ BBl 2009 21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a 100'000 bis 500'000 Franken: 5'000 bis 40'000 Taxpunkte b 500'000 bis eine Million Franken: 9'000 bis 70'000 Taxpunkte c eine Million bis zwei Millionen Franken: 13'000 bis 140'000 Taxpunkte d zwei Millionen Franken und mehr: 0,6 bis 8 Prozent des Streitwerts ² Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2'000 bis 140'000 Taxpunkte. ³ Auf Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf kantonales öffentliches Recht als einzige kantonale Instanz entscheidet, findet der Tarif von Artikel 51 sinngemäss Anwendung.	² Bei Streitigkeiten, in denen das Obergericht gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben Buchstabe e und f ZPO entscheidet, beträgt die Gebühr 2'000<u>2'000</u> bis 140'000 Taxpunkte.			
Art. 51 ¹ Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen a bei Beschwerden: 300 bis 7'000 Taxpunkte	a bei Beschwerden: 300 bis 7'000<u>15'000</u> Taxpunkte.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b bei Klagen und Appellationen: 300 bis 25'000 Taxpunkte. c bei Zwischenverfügungen und instanzabschliessenden Entscheiden über Gesuche: 300 bis 2'500 Taxpunkte. d bei einzelrichterlicher Streiterledigung: 200 bis 2'500 Taxpunkte. e auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts: 200 bis 2'500 Taxpunkte.				
	2. Der Erlass 161.13 Dekret über die Gerichtssprachen vom 24.03.2010 (GSD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Parteieingaben ¹ In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sind Schriftsätze und mündliche Anbringen vor den Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache zu formulieren.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Vor den übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie den obersten Gerichten, den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz steht den Parteien für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Amtssprachen zu. ³ In den anderen Gerichtsregionen sind Schriftsätze und mündliche Anbringen in deutscher Sprache zu formulieren.	⁴ In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾ können Schriftsätze und mündliche Anbringen in englischer Sprache formuliert werden.			
Art. 4 Instruktion ¹ In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland instruieren die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 in französischer Sprache.				

³⁾ SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Instruktionssprache der übrigen Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowie der Schlichtungsbehörde in Fällen nach dem Gleichstellungsgesetz richtet sich nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)⁴⁾ und nach den folgenden Grundsätzen: a Solange die Instruktionssprache nicht feststeht, werden an die Parteien gerichtete behördliche Mitteilungen in beiden Amtssprachen erlassen. b Auf Begehren der Betroffenen sind Einvernahmen in der anderen Amtssprache durchzuführen. ³ Die Behörden der anderen Gerichtsregionen instruieren in deutscher Sprache.	^{3a} In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO kann die Instruktion auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache erfolgen.			

⁴⁾ BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften richtet sich die Instruktionssprache a im Rechtsmittelverfahren nach derjenigen der Vorinstanz, b in den übrigen Verfahren sinngemäss nach Artikel 40 OrG, c ausnahmsweise nach einer im Einvernehmen mit den Parteien getroffenen abweichenden Regelung über die Verwendung der anderen Amtssprache. ⁵ Die Regelung von Absatz 2 Buchstabe b gilt auch vor den obersten Gerichten und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. Februar 2025	Bern, 28. März 2025		Bern, 7. Mai 2025

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Kocher Hirt		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer